

Vorbemerkungen:

Die Schülerfahrkostenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) regelt auf Grundlage des § 97 Schulgesetz NRW die Finanzierung der Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler an den Schulen in NRW. Die SchfkVO wurde zuletzt am 28. Mai 2020 dahingehend geändert, dass der Eigenanteil für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler von 12,- € auf 14,- € pro Monat angehoben werden kann.

Freifahrtberechtigt sind Schüler/innen von Berufskollegs, wenn sie einen vollzeitschulischen Bildungsgang (z.B. der Ausbildungsvorbereitung, einer Fachschule, Fachoberschule, Berufsfachschule, höheren Berufsfachschule oder der gymnasialen Oberstufe) besuchen und die kürzeste fußläufige Verbindung zwischen dem nächstgelegenen Berufskolleg und der Wohnadresse mehr als 5,0 km beträgt.

Erläuterungen:

Die RSVG hat den bisherigen Vertrag über das Tarifangebot „SchülerTicket“ zum Schuljahresende 2021 gekündigt und einen neuen modifizierten Vertrag vorgelegt. Der modifizierte Vertrag gestattet der VRS GmbH respektive der RSVG, mit Beginn des Schuljahres 2021/22 den Eigenanteil für das SchülerTicket auf 14,- € pro Monat anzuheben.

Mit dem Eigenanteil wird die Freizeitnutzung (abends und an Wochenenden) durch die Schüler/innen abgegolten. Für die Abrechnung der SchülerTickets zwischen der RSVG und dem Rhein-Sieg-Kreis ändert sich nichts. Die SchülerTickets werden weiterhin auf Basis der Kosten von so genannten StarterTickets abgerechnet. Lediglich den freifahrtberechtigten Schüler/innen bzw. deren Eltern entstehen höhere Kosten von monatlich 2,- €.

Neu aufgenommen in das Vertragswerk wurde ein Passus zu Verfahrensfragen beim elektronischen Antragswesen, da die RSVG respektive der VRS inzwischen ein Online-Portal zu Beantragung eines SchülerTickets anbietet. Das Antragsportal wird inzwischen eingesetzt, ist aber noch nicht endgültig fertiggestellt. Die für die Schulen und die Schulverwaltung wichtigen Zugänge zum Portal fehlen noch. Sobald diese verfügbar sind, reduziert sich der Aufwand für die Schulverwaltung deutlich. Erforderliche Entfernungsermittlungen können automatisiert eingebunden werden und bedürfen zukünftig nur einer stichprobenartigen Überprüfung. Zudem entfallen analoge Kennzeichnungen und Unterschriften sowie das Einscannen, Abspeichern und der Transport der bearbeiteten Anträge.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 13.09.2021

Im Auftrag

